

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 14. April 1917.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln betreffend; Regelung des Kartoffelverbrauchs betreffend.

Verordnung.

(Vom 4. April 1917.)

Den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln betreffend.

Zum Vollzug der Verordnung des Bundesrats, betreffend den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 256) wird bestimmt, daß die in § 1 vorgesehene Erlaubnis durch das Ministerium des Innern als Landeszentralbehörde erteilt wird.

Karlsruhe, den 4. April 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer.

Roeßler.

Verordnung.

(Vom 13. April 1917.)

Regelung des Kartoffelverbrauchs betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird unter Aufhebung unserer Verordnung vom 12. März 1917, Regelung des Kartoffelverbrauchs betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 65), verordnet, was folgt:

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1917.

29

§ 1.

Für die versorgungsberechtigte Bevölkerung wird der zulässige Verbrauch an Kartoffeln für den Kopf und die Woche auf höchstens 5 Pfund festgesetzt. Schwerarbeiter dürfen eine Zulage bis zu 5 Pfund in der Woche erhalten.

Steht einem Bedarfsverband vorübergehend nicht ein solcher Kartoffelvorrat zur Verfügung, daß er unbedenklich fünf Pfund Kartoffeln wöchentlich an die Versorgungsberechtigten ausgeben kann, so ist die Abgabe von Kartoffeln auf dreiundeinhalb Pfund in der Woche zu ermäßigen. In diesem Falle sind den Inhabern von Kartoffelarten als Ersatz für die fehlenden einundeinhalb Pfund Kartoffeln 150 Gramm Mehl zu gewähren. Reicht auch der Mehlvorrat des Bedarfsverbands für diese Ersatzleistung nicht aus, so soll Ersatz in anderen Erzeugnissen, insbesondere in 150 Gramm Grieß, Graupen, Grütze, Teigwaren oder Haferflocken gegeben werden.

§ 2.

Zur versorgungsberechtigten Bevölkerung im Sinne des § 1 gehören nicht die Kartoffelerzeuger nebst den Angehörigen ihrer Wirtschaft, solange sie Kartoffeln eigener Ernte verbrauchen. Diese dürfen für die Zeit vom 1. April 1917 bis zur neuen Ernte für den Kopf 90 Pfund Kartoffeln eigener Ernte verwenden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 16. April 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 13. April 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schöffly.